

# Audiovisuelle Archive und die Unklärbarkeit von Rechten an verwaisten Werken

von *Stef van Gompel*

## LEITARTIKEL

Stellen Sie sich vor, sie sehen ein kleines Kind, das sich auf einem großen internationalen Flughafen verlaufen hat und weinend seine Eltern sucht. Ihre Chance, die Eltern schnell zu finden, hängt unter anderem davon ab, wie viele Informationen Sie von dem Kind bekommen und ob die Flughafenverwaltung Ihnen bei der Suche hilft.

Ähnlich verhält es sich bei der Suche nach den Inhabern der Rechte an „verwaisten“ audiovisuellen Werken. Hier kann sich die Aufgabe einfacher darstellen, wenn das fragliche Werk Informationen über seine Urheber enthält. Aber auch dann müssen diese immer noch gefunden werden. Im Gegensatz zu einem Kind kann ein audiovisuelles Werk jedoch mehr als ein Elternpaar haben, und viele der Werke sagen nichts darüber, um wen oder wie viele es sich handelt. Schlimmer noch, es könnte eine Weile dauern, bevor Sie überhaupt merken, dass das fragliche audiovisuelle Werk tatsächlich verwaist ist – Filme weinen schließlich nicht. Trotz größter Anstrengungen kann die Identifizierung der Rechteinhaber leicht zum Albtraum werden.

Verwaiste Werke sind zahlreich, und das Interesse an ihrer Nutzung ist nicht zuletzt deshalb groß, weil sie ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur sind. Aber wie kann man sie nutzen, ohne bestehende Urheberrechte zu verletzen? Ist dies eine Frage, die mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zu lösen ist? Können wir in der nationalen Gesetzgebung Lösungen finden? Wie wägen wir ab zwischen den Interessen der Urheberrechtsinhaber und den Interessen potenzieller Nutzer und letztlich der Öffentlichkeit? Diese IRIS *plus* beschreibt einen möglichen Ansatz.

*Straßburg, im April 2007*

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Leiterin der Abteilung juristische Information  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

IRIS *plus* erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2007-4



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG  
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19  
<http://www.obs.coe.int>  
e-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)

 **Nomos**  
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN  
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27  
e-mail: [nomos@nomos.de](mailto:nomos@nomos.de)

# Audiovisuelle Archive und die Unklärbarkeit von Rechten an verwaisten Werken

Stef van Gompel

Institut für Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

## 1. Einführung<sup>1</sup>

Die Einführung neuer Medien und digitaler Technologien hat einen schnell wachsenden Markt für die Zweitverwendung bestehender Werke geschaffen. Moderne digital vernetzte Technologie bietet die Möglichkeit, Werke in großem Umfang und zu relativ geringen Kosten zu digitalisieren und wiederzuverwenden. Inhalte, die über analoge Verbreitungswege nicht kommerziell wiederverwertet werden konnten, lassen sich nun mit geringem Kostenaufwand über digitale Kanäle verbreiten. Anbieter neu entstehender Dienste und Geschäftsmodelle greifen zunehmend auf das enorme Potenzial bereits bestehender Inhalte zurück. Beispiele hierfür sind unter anderem das BBC Creative Archive,<sup>2</sup> das der britischen Öffentlichkeit vollständigen Online-Zugang zu alten BBC-Radio- und Fernsehprogrammen ermöglicht, und die Datenbank von INA-Média,<sup>3</sup> die professionellen Nutzern den Online-Zugang zum digitalisierten Material des *Institut National de l'Audiovisuel* (nationales französisches Institut für audiovisuelle Medien – INA) anbietet.

Die umfassende digitale Verbreitung bestehender Werke regt auch die Schaffung neuer Werke an, die weitgehend oder vollständig auf schon bestehenden basieren. Ein Beispiel ist der Dokumentarfilm „Tarnation“, der beim Sundance Filmfestival 2004 und beim Filmfestival in Cannes ein überwältigendes Echo fand. Der Film ist eine bewegende Collage von Fotografien, Heimvideos, Film- und Fernsehausschnitten, Anrufbeantwortertexten und privaten Interviews, die mit Hilfe der Video-Software iMovie<sup>4</sup> zusammengemischt und aufbereitet wurden. Dies zeigt, wie die Technik es heute praktisch jedermann ermöglicht, kreative Inhalte zu verwenden und zu (re-)produzieren.

Die heutige digitale Umgebung bietet also viele Möglichkeiten für die Digitalisierung und Wiederverwendung bestehender Inhalte. Nationale Archive, Museen und Bibliotheken können eine Schlüsselrolle bei der Ausschöpfung dieser Möglichkeiten spielen. Als greifbare und faktische Zeugnisse der Vergangenheit enthalten sie reichhaltiges kulturelles und wissenschaftliches Material, wie Bücher, Zeitungen, Landkarten, Filme, Fotos und Musik. Zusammen repräsentieren sie den Reichtum des vielfältigen europäischen Kulturerbes. Sobald das Material digitalisiert ist und online zur Verfügung steht, können Bürger, Forscher und die Kreativwirtschaft darauf zugreifen und es für Studien, Arbeit oder Freizeit nutzbar machen oder als Ausgangsmaterial für neue kreative Anstrengungen heranziehen. Um einen Anstoß für die Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit der Sammlungen kultureller Einrichtungen zu geben, hat die Europäische Kommission im September 2005 die Initiative „i2010: Digitale Bibliotheken“ ins Leben gerufen.<sup>5</sup>

Grundsätzlich umfasst die Digitalisierung und Wiederverwertung bestehender Inhalte verschiedene Handlungen, die durch das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte eingeschränkt sind. Mit der Digitalisierung geht die Erstellung einer Kopie einher, was normalerweise die Zustimmung des betreffenden Rechteinhabers erfordert. Eine Genehmigung ist ebenfalls dann erforderlich, wenn das digitalisierte Material verbreitet, wiedergegeben oder der Öffentlichkeit auf andere Weise zugänglich gemacht werden soll. Abgesehen von Fällen, bei denen der Inhalt gemeinfrei ist oder die Vervielfältigung oder Wiedergabe unter eine Ausnahme oder Beschränkung fällt, muss ein potenzieller Nutzer alle Rechte für die beabsichtigte Nutzung klären.

Das Verfahren zur Rechtklärung kann jedoch erschwert sein, wenn Inhaber von Rechten an einem Werk oder einem anderen geschützten Gegenstand trotz gründlicher Suche nicht zu identifizieren oder zu finden sind. Dies ist das Problem der sogenannten „verwaisten Werke“. Wenn es nicht gelingt, eine Genehmigung des oder der Rechteinhaber zu erlangen, kann das Werk nicht legal wiederverwertet werden. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn es sich um Werke mit mehreren Urhebern handelt, etwa Fernsehproduktionen oder andere audiovisuelle Werke, bei denen möglicherweise mehrere Rechteinhaber gefunden werden müssen, um eine Genehmigung für die Nutzung dieser Werke einzuholen.

Das Problem der verwaisten Werke kann also die Klärung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte verhindern und dadurch ganze Wiederverwendungspläne zunichte machen. So kann es dazu kommen, dass kulturell oder wissenschaftlich wertvolle Inhalte nicht als Bausteine für neue Werke verwendet werden dürfen. Um das Potenzial bestehender Inhalte zu erschließen, müssen also gesetzliche Lösungen für dieses Problem gefunden werden. Bisher jedoch blieb die Frage der verwaisten Werke in Europa weitestgehend unbeachtet.

Aus diesem Grund werden im vorliegenden Artikel Lösungen untersucht und bewertet, die auf europäischer oder nationaler Ebene eingeführt werden können, um das Problem der Rechtklärung bei verwaisten Werken zu lösen. Obwohl es bei diesen Lösungen grundsätzlich um die Belange der Nutzer geht, wird auch besonders darauf geachtet, inwieweit die verschiedenen Modelle den legitimen Interessen der Urheber und Rechteinhaber ebenfalls Rechnung tragen. Zunächst soll jedoch auf das Problem der verwaisten Werke und seine Bedeutung für audiovisuelle Archive eingegangen werden.

## 2. Verwaiste Werke

### Definition

Ein verwaistes Werk kann als ein urheberrechtlich geschütztes Werk (oder als Gegenstand, der durch verwandte Schutzrechte geschützt ist)<sup>6</sup> definiert werden, dessen Rechteinhaber für eine Person, die für die Nutzung dieses Werkes die Zustimmung des Rechteinhabers benötigt, nicht identifizierbar oder lokalisierbar ist. Kann der Rechteinhaber auch nach gründlicher Suche nicht aufgefunden gemacht werden, hat die an der Nutzung interessierte Person nur zwei Möglichkeiten: entweder das Werk zu verwenden und dabei eine Klage zu riskieren oder aber die Absicht aufzugeben, das Werk zu verwenden. Letzteres würde eine produktive und nützliche Verwendung des Werkes ausschließen. Dies liegt eindeutig nicht im öffentlichen Interesse, insbesondere dann nicht, wenn der Rechteinhaber, sofern er aufgefunden gemacht worden wäre, der Nutzung seines Werkes nicht widersprochen hätte.<sup>7</sup>

Das Problem der verwaisten Werke stellt sich nicht, wenn die Zustimmung der Rechteinhaber nicht erforderlich ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Vervielfältigung oder Wiedergabe unter eine Ausnahme oder Schranke des Urheberrechts fällt. Ein Beispiel für eine solche Ausnahme findet sich in Art. 5 Abs. 2 lit. c der EG-Urheberrechtsrichtlinie<sup>8</sup> in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen. Damit können die Mitgliedstaaten eine gesetzliche Ausnahme einführen, die es diesen Einrichtungen gestattet, analoge oder digitale Vervielfältigungen zum Zwecke der Aufbewahrung oder Restaurierung von Werken zu erstellen, die sich in ihren Sammlungen befinden. Die meisten europäischen Länder haben tatsächlich bereits eine solche Bestimmung verabschiedet. Sofern die Digitalisierung von Material, das in nationalen Bibliotheken, Museen oder Archiven aufbewahrt wird, unter diese Ausnahme fällt, wird hier das Thema verwaiste Werke nicht aufkommen.

Dennoch haben einige Länder die Ausnahme sehr eng formuliert. In Großbritannien ist es zum Beispiel nicht erlaubt, Tonaufnahmen, Sendungen oder Filme zu Aufbewahrungszwecken zu kopieren.<sup>9</sup> Dadurch ist es unmöglich, dieses Material legal ohne die Zustimmung der Rechteinhaber zu vervielfältigen. In diesen Fällen kann es also zu Problemen mit verwaisten Werken kommen. Das angemessene Mittel, um mit Aufbewahrungsfragen umzugehen, liegt jedoch offensichtlich nicht im Bereich des Problems der verwaisten Werke, sondern vielmehr in der Verabschiedung spezifischer Ausnahmen oder Beschränkungen, die nach Art. 5 Abs. 2 lit. c der Urheberrechtsrichtlinie zulässig sind.<sup>10</sup> Daher werden Probleme, die speziell die Aufbewahrung betreffen, in diesem Artikel nicht berücksichtigt.

Außerdem ist die Wiederverwendung eines Werks ohne Genehmigung des Urhebers oder Rechteinhabers dann gestattet, wenn das Werk oder der geschützte Gegenstand gemeinfrei geworden ist. Bei manchen Bibliotheken, Archiven und Museen ist ein bedeutender Teil des Materials, das sie enthalten, tatsächlich gemeinfrei, weil die Rechte daran erloschen sind. Dies ist jedoch bei audiovisuellen Archiven häufig nicht der Fall, da der Großteil des filmischen und audiovisuellen Erbes relativ neu ist. Die Klärung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte spielt dort eine wichtige Rolle, wo audiovisuelle Archive digitalisiert und online zugänglich gemacht werden. Aus diesem Grund kann das Problem der verwaisten Werke ein wesentliches Hindernis für die Wiederverwendung audiovisueller Archive darstellen.

#### *Verwaiste Werke und mehrere Rechteinhaber*

Theoretisch kann jede Art von Werken „verwaisten“. Normalerweise entsteht das Problem der verwaisten Werke dann, wenn die Rechte an Werken unbekannter Herkunft, an „alten“ Werken oder an Werken, die nicht mehr veröffentlicht oder der Öffentlichkeit auf andere Weise zugänglich gemacht werden, geklärt werden müssen. In Frage kommen hierfür beispielsweise Fotografien ohne Titel, antike Postkarten, alte Zeitschriftenwerbung, vergriffene Romane oder überholte Computerprogramme.<sup>11</sup>

Erschwert wird das Problem der verwaisten Werke oft, wenn mehrere Rechteinhaber betroffen sind, zum Beispiel bei Filmen und anderen audiovisuellen Werken. Da bei Werken mit mehreren Urhebern diesen das Urheberrecht gemeinsam zusteht, fordern nationale Gesetze normalerweise die Zustimmung aller Rechteinhaber, damit ein Werk genutzt werden darf.<sup>12</sup> Daher kann die Wiederverwendung des gesamten Werks behindert werden, wenn ein einzelner Rechteinhaber seine Zustimmung verweigert oder nicht ausfindig gemacht werden kann. Jeder Rechteinhaber hat also die Möglichkeit, die Nutzung des Werks zu unterbinden. Dies wird zuweilen als „Tragödie der Anti-Allmende“ bezeichnet: Wenn viele Urheber wirksame Rechte besitzen, die Nutzung eines Werkes zu genehmigen oder zu verbieten, und jeder potenzielle Nutzer die Zustimmung aller Rechteinhaber benötigt, kann es bei diesem Konzept dazu kommen, dass das Werk trotz seines Wertes letztlich überhaupt nicht genutzt wird.<sup>13</sup>

Die Notwendigkeit, bei einem Werk mit mehreren Urhebern die Zustimmung jedes einzelnen Rechteinhabers zu erhalten, bedeutet für jeden potenziellen Nutzer, dass er zur erfolgreichen Klärung der Rechte an diesem Werk vorher sämtliche Rechteinhaber identifizieren und lokalisieren muss. Da bei einem Werk mit mehreren Urhebern auch sehr viele Rechteinhaber beteiligt sein können, kann sich dies als recht schwierige Aufgabe erweisen. In der Praxis ist daher die Wahrscheinlichkeit, dass ein Werk mit mehreren Urhebern teilweise „verwaist“, viel höher als bei einem Werk mit nur einem einzigen Rechteinhaber.

Die Tatsache, dass sich die Frage der verwaisten Werke eher stellt, wenn es um Werke mit mehreren Urhebern geht, erfordert jedoch grundsätzlich keine andere Behandlung des eigentlichen Problems. Solange eine zukünftige Lösung für das Problem der verwaisten Werke auf jeden nicht auffindbaren Inhaber von Rechten an einem Werk mit mehreren Rechteinhabern anwendbar ist, sind keine zusätzlichen Regelungen zu diesem Thema notwendig. Obwohl es natürlich spezifische Maßnahmen gibt, um dem Problem der Miturheberschaft beizukommen, würde eine Auseinandersetzung hierüber den Rahmen dieser Diskussion sprengen.<sup>14</sup>

#### *Praktische Bedeutung des Problems*

Zwar eröffnet die Digitalisierung und Wiederverwendung bestehender Inhalte wohl zahlreiche Möglichkeiten, die zum Nutzen der gesamten europäischen Bevölkerung erkundet werden können; welche wirtschaftliche und soziale Bedeutung dem Problem der verwaisten Werke in der Praxis zukommt, ist jedoch bislang ungeklärt. Innerhalb der Europäischen Union wurden zwei große Konsultationen organisiert, in denen dieser Frage nachgegangen wurde. Auf der Grundlage eines Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen von 2001 über bestimmte rechtliche Aspekte in Bezug auf Kinofilmwerke und andere audiovisuelle Werke wurden die Akteure im audiovisuellen Bereich gefragt, ob ihnen Schwierigkeiten bei der Identifizierung der Rechteinhaber die Verwertung audiovisueller Werke erschweren.<sup>15</sup> Im Rahmen der Initiative „i2010: Digitale Bibliotheken“ fragte die Kommission die Akteure, ob das Problem des verwaisten Materials ihrer Sicht nach wirtschaftlich und praktisch von Bedeutung sei.<sup>16</sup>

Keine dieser Konsultationen ergab irgendwelche quantitativen Daten. Schätzungen zufolge sind mindestens 40 Prozent aller bestehenden kreati-

ven Werke potenziell verwaist,<sup>17</sup> doch dies wurde bisher nicht durch ausreichende Daten belegt. Die Konsultationen ergaben lediglich, dass das Thema von einigen Akteuren als wirkliches und legitimes Problem empfunden wird, insbesondere von audiovisuellen Medien und kulturellen Einrichtungen (zumeist öffentlich-rechtliche Sender, Bibliotheken und Archive).<sup>18</sup> Es wurde jedoch kein wirklicher Nachweis darüber erbracht, in welchem Maße die Verwaistung ein Problem für die Nutzung der betroffenen Werke darstellt oder wie oft es vorkommt, dass verwaiste Werke kreative Anstrengungen behindern. In der Praxis halten die Nutzer die Probleme, die sich bei der Wiederverwendung verwaister Werke ergeben, möglicherweise nicht unbedingt für ein echtes Hindernis. Sie könnten zum Beispiel auf Alternativen zurückgreifen, indem sie andere Werke verwenden, die bereits gemeinfrei sind oder für die sie eine Genehmigung erhalten können.<sup>19</sup>

Hierbei muss auch unterstrichen werden, dass die Frage der Feststellung eines Rechteinhabers vor allem eine Frage des gründlichen Suchens ist. Die Suche nach den Rechteinhabern ist manchmal eine arbeitsaufwendige und kostenintensive Aufgabe, doch der potenzielle Nutzer ist verpflichtet, zur Einholung einer Genehmigung genügend Zeit und Mittel aufzuwenden. Es ist ganz normal und unvermeidlich, dass bei der Rechtklärung Transaktionskosten anfallen. Rechtliche Lösungen für das Problem der verwaisten Werke sollten sich daher nicht nach den Wünschen von Beteiligten richten, für die eine angemessene Investition in die Rechtklärung keine Priorität hat. Aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Eingriffe sind nur zu rechtfertigen, soweit ein strukturelles Marktversagen vorliegt.

Bei verwaisten Werken liegt ein strukturelles Marktversagen natürlich vor. Bleiben auch nach umfangreicher Suche ein oder mehrere Rechteinhaber eines Werkes unbekannt oder unauffindbar, hat der potenzielle Nutzer keine Möglichkeit, eine Lizenz zu erhalten. Wo keine Partei oder keine Parteien für Verhandlungen über eine Lizenz gefunden werden können, besteht einfach keine Möglichkeit, einen Vertrag zu schließen, sodass es keine Vereinbarung über die beabsichtigte Nutzung des Werkes gibt. Obwohl der volle Umfang des Problems der verwaisten Werke bisher noch nicht beziffert werden kann, scheint also ein ausreichender Grund für aufsichtsrechtliche Eingriffe zu seiner Lösung des Problems vorzuliegen.

Dies wurde auch vom EU-Gesetzgeber erkannt. Im Rahmen der Initiative „i2010: Digitale Bibliotheken“ hat die Europäische Kommission kürzlich eine Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung verabschiedet,<sup>20</sup> in der sie die Mitgliedstaaten auffordert, Mechanismen einzurichten, um die Verwendung verwaister Werke zu erleichtern (Art. 6 lit. a) und die Bereitstellung von Listen bekannter verwaister und gemeinfreier Werke zu fördern (Art. 6 lit. c). Der Europäische Rat hat als Antwort auf diese Empfehlung Schlussfolgerungen verabschiedet, in denen die vorrangigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission genannt werden.<sup>21</sup> Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen des vorläufigen Zeitplans Mechanismen einzurichten, um bis Ende 2008 die Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit verwaister Werke zu erleichtern. Die Kommission andererseits wird aufgefordert, Lösungen für bestimmte Rechtsprobleme wie das der verwaisten Werke vorzuschlagen und deren Wirkung im grenzüberschreitenden Verkehr sicherzustellen. Der vorgeschlagene Zeitrahmen, innerhalb dessen die Kommission ihre Lösungen vorlegen muss, ist 2008–2009.

In diesem Zusammenhang hat auch der Europarat seine Mitgliedstaaten aufgefordert, Initiativen zu prüfen und gegebenenfalls zu entwickeln, um die Situation für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verbessern, wenn es nicht möglich ist, die notwendigen Genehmigungen einzuholen und die Verwertungsrechte unter anderem für geschützte Radio- und Fernsehproduktionen in ihren Archiven zu klären, bei denen nicht alle Rechteinhaber identifiziert werden können.<sup>22</sup>

### **3. Mögliche Lösungen für das Problem der verwaisten Werke**

Bei der Lösung des Problems der verwaisten Werke sind verschiedene Alternativen denkbar. Diese Alternativen, die in sechs Kategorien eingeteilt werden können, werden nachfolgend behandelt.

#### **3.1 Informationen für die Rechtswahrnehmung**

Die Schwierigkeiten bei der Identifizierung der Rechteinhaber haben vor allem folgende Ursachen: (i) Nicht alle Werke enthalten Angaben über die Urheberschaft oder die Inhaberschaft am Urheberrecht des Werkes.

(ii) Die Informationen über die Urheberrechtsinhaber eines Werkes können aufgrund eines Inhaberwechsels veraltet sein. (iii) Es fehlen generell entsprechende Urheberrechtsregister oder andere öffentlich zugängliche Aufzeichnungen. Es wäre daher für die Lösung des Problems der verwaisten Werke sinnvoll, wenn Mechanismen zur Verfügung gestellt würden, um die öffentliche Bereitstellung von Informationen für die Rechtswahrnehmung<sup>23</sup> (Metadaten) zu fördern. Werden Informationen für die Rechtswahrnehmung öffentlich zugänglich gemacht, könnte dies die Transaktionskosten senken, die für die Identifizierung der Rechteinhaber anfallen, und damit die Rechteklärung vereinfachen.

Eine Verpflichtung für Urheber oder Rechteinhaber, Informationen über die Inhaberschaft am Urheberrecht bereitzustellen, stände jedoch im Widerspruch zu Art. 5 Abs. 2 der Berner Übereinkunft,<sup>24</sup> wenn damit das Bestehen oder die Ausübung von Urheberrechten an formale Voraussetzungen gebunden würde. Außer in rein innerstaatlichen Situationen ist es der Berner Übereinkunft zufolge nicht zulässig, Zwangsregistrierungssysteme einzurichten oder die Anbringung eines urheberrechtlichen Hinweises auf jedem Exemplar des Werkes zu verlangen, aus dem die Identität und der Aufenthaltsort des Urheberrechtsinhabers und das Entstehungsdatum des Urheberrechts hervorgehen. Andererseits ist es nicht verboten, Maßnahmen zu ergreifen, die einen Anreiz für die Rechteinhaber schaffen, freiwillig Informationen zur Inhaberschaft am Urheberrecht und zu den Lizenzbedingungen bereitzustellen.

Für die Förderung freiwilliger Angaben kommen verschiedene Maßnahmen infrage. Erstens könnten Urheber und Rechteinhaber einfach ermutigt werden, urheberrechtliche Angaben zu machen oder, bei digitalen Werken, Informationen für die Rechtswahrnehmung in das Werk aufzunehmen. Im digitalen Bereich könnten DRM-Systeme eine wichtige Rolle spielen. Da DRM-Systeme große Datenbanken mit Informationen für die Rechtswahrnehmung enthalten können, um das Verfahren für die Genehmigung und Überwachung der Online-Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu unterstützen, können sie viel zu einer wirksamen Rechteklärung in der Online-Umgebung beitragen.

Außerdem wäre es möglich, Urheber oder Rechteinhaber zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (CC)<sup>25</sup> oder ähnlichen Lizenzen<sup>26</sup> zu bewegen, die einen direkten Bezug zwischen einem Werk und der zugehörigen Lizenz herstellen. CC-Lizenzen sind standardisierte Lizenzen und Vertragsmuster, die Rechteinhaber ihrem Werk beifügen können und jedem Nutzer die Verwendung des Werkes unter den in der Lizenz festgelegten Bedingungen erlauben. Rechteinhaber haben die Wahl zwischen verschiedensten CC-Lizenzbedingungen, sodass sie vorab festlegen können, unter welchen Bedingungen sie einer Wiederverwendung ihrer Werke zustimmen würden und welche Rechte sie sich vorbehalten wollen. Da die CC-Lizenzbedingungen an die Kopien der Werke angefügt werden, besteht für potenzielle Nutzer eine Transparenz, die das Lizenzverfahren erheblich erleichtert.

Schließlich können bestimmte Einrichtungen für Rechteinhaber geschaffen werden, um die Inhaberschaft am Urheberrecht in Datenbanken zu speichern, die zur Bereitstellung von Informationen über den Urheberrechtsstatus von Werken eingerichtet und gepflegt werden. So könnte etwa die Schaffung von Datenbanken für Informationen für die Rechtswahrnehmung durch öffentliche oder private Einrichtungen<sup>27</sup> oder die Einführung freiwilliger Registrierungssysteme nach nationalem (oder internationalem) Urheberrecht erleichtert werden.<sup>28</sup> Wenn die Aufzeichnung von Informationen für die Rechtswahrnehmung in Datenbanken oder Registern gefördert wird, erhalten Nutzer eine wichtige Quelle für Informationen über ein Werk, seinen Urheber und seine gegenwärtigen Rechteinhaber. Sofern die Informationen ständig aktualisiert werden, dürften sich die Möglichkeiten zur Wiederverwendung urheberrechtlich geschützter Werke dadurch deutlich verbessern. In diesem Zusammenhang könnte den Verwertungsgesellschaften eine wichtige Rolle zukommen, wenn sie ihre Datenbanken öffnen, da sie ja in Bezug auf ihr Repertoire bereits über umfangreiche Aufzeichnungen von Informationen für die Rechteverwertung verfügen. Zusätzlich können Informationsvermittler hier eine Rolle übernehmen und die Nutzer bei der Suche nach den Datenbanken oder Registern unterstützen, die sie für die Klärung der Inhaberschaft am Urheberrecht benötigen, oder ihnen möglicherweise direkt dabei helfen, die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken zu klären.

#### Vor- und Nachteile

Die Suche nach den Rechteinhabern wäre durch die umfassende Verfügbarkeit von Informationen für die Rechtswahrnehmung deutlich zu ver-

einfachen. Ein breites öffentliches Angebot an Informationen für die Rechtswahrnehmung würde die Transparenz fördern und dadurch die Probleme im Zusammenhang mit der Klärung der Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken verringern. Dies betrifft insbesondere die Werke, die andernfalls „verwaisten“ würden. Aber die Bereitstellung von Informationen allein kann das Problem der verwaisten Werke nicht vollständig lösen, da für viele „alte“ Werke schlichtweg keine Informationen zur Verfügung stehen. Daher kann eine Förderung der Bereitstellung von Informationen für die Rechtswahrnehmung zwar davor schützen, dass sich das Phänomen der verwaisten Werke weiter ausbreitet, aber das Problem der verwaisten Werke kann insgesamt nicht allein durch die Versorgung mit Informationen für die Rechtswahrnehmung gelöst werden.

#### 3.2 Erweiterte kollektive Lizenzen

Eine zweite Alternative wäre es, die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte an Werken zu fördern, die für eine digitale Wiederverwendung höchst geeignet sind. Dies hätte den Vorteil, dass – aufgrund der Konzentration von Rechteinhabern in einer Verwertungsgesellschaft – potenzielle Nutzer bei der Suche nach den Inhabern der Urheberrechte an Werken, die sie verwenden wollen, weniger Schwierigkeiten hätten. Dort, wo eine Verwertungsgesellschaft besteht und diese Gesellschaft einen Großteil der Rechteinhaber auf einem bestimmten Gebiet vertritt, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Gesellschaft auch den Urheberrechtsinhaber vertritt, den der Nutzer sucht.

Gleichwohl kann der Nutzer auf beträchtliche Unsicherheiten stoßen, wenn der Urheberrechtsinhaber nicht von der Verwertungsgesellschaft vertreten wird. Dies verdeutlicht beispielhaft das Generalabkommen zwischen dem INA und fünf französischen Verwertungsgesellschaften (SACEM, SACD, SCAM, SDRM und SESAM),<sup>29</sup> nach dem das INA den Katalog der audiovisuellen und Tonwerke der Verwertungsgesellschaften für jeden Verwendungszweck (einschließlich Internet und Mobiltelefonie) nutzen darf, soweit er in seinem Archiv verfügbar ist. Dieses Abkommen vereinfacht zwar die Nutzung der INA-Archive erheblich, erstreckt sich aber nicht auf das Repertoire von Rechteinhabern, die nicht Mitglied einer der Verwertungsgesellschaften sind. Daher bleibt das Hindernis bestehen, dass das INA diese – möglicherweise unbekanntenen – Rechteinhaber weiterhin identifizieren und lokalisieren muss, um die Rechte an den Werken zu klären, die nicht unter das Abkommen fallen.<sup>30</sup>

Da jeder Rechteinhaber frei entscheiden kann, ob er eine Verwertungsgesellschaft damit beauftragen will, seine Rechte zu vertreten und auszuüben, würde ein System der freiwilligen kollektiven Rechtswahrnehmung, wie sie hier beschrieben ist, keine vollständige Lösung des Problems der verwaisten Werke bieten. Es gibt jedoch eine juristische Möglichkeit, diesen Mangel zu beheben. Dies sind die sogenannten „erweiterten kollektiven Lizenzen“, die in Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden und Island in verschiedenen Bereichen zum Einsatz kommen.<sup>31</sup>

Das System der erweiterten kollektiven Lizenzen verbindet die freiwillige Rechteübertragung vom Rechteinhaber an eine Verwertungsgesellschaft mit einer rechtlichen Erweiterung des Repertoires der Gesellschaft auf jene Rechteinhaber, die der Gesellschaft nicht angehören.<sup>32</sup> Dabei verleihen gesetzliche Bestimmungen den Klauseln in einem kollektiven Lizenzvertrag, der zwischen einer Vertretungsorganisation der Rechteinhaber und einem Nutzer bzw. einer bestimmten Nutzergruppe geschlossen wird, eine erweiterte Wirkung. Voraussetzung ist allerdings, dass schon eine bedeutende Zahl von Rechteinhabern der betreffenden Kategorie von der Organisation vertreten wird.

In den nordischen Ländern gibt es die erweiterte kollektive Lizenz zum Beispiel für Musikwerke, die in Radio und Fernsehen laufen. Erhält also ein Sender von einer Verwertungsgesellschaft, die eine bedeutende Zahl von Komponisten und Textern vertritt, die Lizenz zum Senden musikalischer Werke, dann erstreckt sich diese Lizenz qua Gesetz auch auf die Komponisten und Texter, die nicht von der Verwertungsgesellschaft vertreten werden.

Die erweiterte kollektive Lizenz gilt also automatisch für alle Rechteinhaber auf einem bestimmten Gebiet. Normalerweise gilt die Lizenz sowohl für inländische als auch für ausländische Rechteinhaber. Sie gilt auch für verstorbene Rechteinhaber, insbesondere wenn der Nachlass noch nicht geregelt ist, und für unbekannt oder nicht auffindbare Rechteinhaber. Dies vereinfacht die Rechteklärung enorm, da der Nutzer eine Lizenz für die Nutzung aller Werke erhält, welche die Lizenz umfasst, ohne dabei zu riskieren, die Rechte von Rechteinhabern zu verletzen, die ansonsten

nicht vertreten wären. Das Hauptanliegen des Systems der erweiterten kollektiven Lizenzen war es immer, die Lizenzierung in Fällen umfangreicher Nutzung zu vereinfachen, bei denen es für die Nutzer unmöglich wäre, alle notwendigen Rechte zu klären.<sup>33</sup>

Zum Schutz der Interessen von Rechteinhabern, die nicht Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind und auch nicht am System der erweiterten kollektiven Lizenzierung teilnehmen wollen, sieht die Gesetzgebung in den nordischen Ländern vor, dass die Rechteinhaber entweder eine individuelle Vergütung beanspruchen oder ganz aus dem System aussteigen können.<sup>34</sup> Rechteinhaber, die sich für die zweite Möglichkeit entscheiden, fallen dann nicht mehr unter die erweiterten kollektiven Lizenzen.

#### *Vor- und Nachteile*

Für die Nutzer liegt der Vorteil eines Systems mit erweiterten kollektiven Lizenzen darin, dass die kollektive Lizenz aufgrund ihrer „erweiterten“ Wirkung für alle Rechteinhaber in einem bestimmten Bereich gilt (außer für solche, die ausdrücklich aus dem System ausgestiegen sind). Dies schafft für die Wiederverwerter bestehende Werke die hohe Rechtssicherheit, die sie benötigen. Für die Rechteinhaber dagegen wäre eine erweiterte kollektive Lizenz eine recht einschneidende Lösung. Daher sollte ein System wie dieses nur dort zum Einsatz kommen, wo es um ein klares öffentliches Interesse geht. Dies gilt beispielsweise für die Verwertung alter Archivproduktionen für Abrufdienste. Um darüber hinaus unnötige Nachteile für die berechtigten Interessen der Rechteinhaber zu vermeiden, die die Kontrolle über ihre Werke und ihren grundsätzlichen Geschäftsbetrieb behalten wollen, muss die erweiterte kollektive Lizenz eine einfache Ausstiegsmöglichkeit für Rechteinhaber enthalten, auch wenn dies die Rechtssicherheit für die Nutzer in gewisser Weise beeinträchtigt.

Schwierigkeiten können jedoch auftreten, wenn es um die praktische Umsetzung eines Systems erweiterter kollektiver Lizenzen geht. Da der Erfolg einer erweiterter kollektiven Lizenz einzig und allein vom Abschluss von Verträgen zwischen Verwertungsgesellschaften, die eine ausreichende Zahl von Rechteinhabern vertreten, und Nutzern abhängt, sollten die Verwertungsgesellschaften bereits in den Bereichen tätig sein, in denen das Problem der verwaisten Werke am drängendsten ist. Dies ist derzeit nicht in allen europäischen Ländern der Fall. Besonders bei fotografischen und audiovisuellen Werken ist die kollektive Rechtswahrnehmung noch eher unterentwickelt. Rechteinhaber auf diesen Gebieten überlassen ihre Rechte nur ungern der kollektiven Wahrnehmung und verwalten sie lieber selbst. Somit könnte die Zurückhaltung der Rechteinhaber gegenüber der kollektiven Rechtswahrnehmung verhindern, dass ein System erweiterter kollektiver Lizenzen zu einer erfolgreichen und guten Lösung für das Problem der verwaisten Werke wird.

### **3.3 Garantie oder Sicherheit**

Eine weitere (Teil-)Lösung wäre es, einer privaten Organisation, die eine bestimmte Gruppe von Rechteinhabern vertritt, zu erlauben, einem potenziellen Nutzer eine Garantie oder Sicherheit zu geben, wenn dieser nach gründlicher Suche nicht in der Lage war, einen Urheberrechtsinhaber zu identifizieren und zu lokalisieren. In einigen Ländern gibt es bereits freiwillige Vereinbarungen dieser Art. In den Niederlanden existiert zum Beispiel ein System, bei dem sich der potenzielle Nutzer einer Fotografie an Foto Anoniem<sup>35</sup> wenden kann, um sich bei der Suche nach den Urheberrechtsinhabern eines fotografischen Werkes helfen zu lassen. Foto Anoniem ist eine Stiftung, die mit dem niederländischen Fotografen-Berufsverband Burafoto verbunden ist. Foto Anoniem verfügt zu diesem Zweck über ein umfangreiches Verzeichnis von Fotografen. In den meisten Fällen kann Foto Anoniem tatsächlich Name und Anschrift ermitteln und den Kontakt zwischen Nutzer und Fotograf herstellen. Ist der Fotograf aber nicht auffindbar, gewährt Foto Anoniem dem Nutzer einen rechtlichen Schutz in Form einer Garantie. In der Garantieklausel verpflichtet sich Foto Anoniem, den Nutzer von der Haftung für Urheberrechtsverletzungen freizustellen. Um die Garantie zu erlangen, muss der Nutzer ein angemessenes Entgelt zahlen, das im Allgemeinen den normalen Lizenzgebühren für die Veröffentlichung eines Fotos entspricht. Die Bezahlung wird für den Fall zurückgehalten, dass der Rechteinhaber noch gefunden wird. In Belgien verwendet die SOFAM, die belgische Verwertungsgesellschaft für bildende Kunst, ein ähnliches System.<sup>36</sup>

#### *Vor- und Nachteile*

Die Gewährung einer Garantie oder Freistellung gibt dem Nutzer zwar eine gewisse Rechtssicherheit, indem sie ihn vor Haftungsansprüchen

schützt, kann aber einen Rechteinhaber nicht davon abhalten, sich auf seine Exklusivrechte zu berufen, wenn er sich doch noch melden sollte. Ein Rechteinhaber kann somit trotz der gewährten Garantie oder Haftungs-freistellung auf Unterlassungsklagen, womit eine weitere Verwendung des Werkes verboten wäre. Außerdem kann der Nutzer, da eine Garantie oder Freistellung nur die zivilrechtliche Haftung ausschließt, nach dem Strafrecht wegen Urheberrechtsverletzung verantwortlich gemacht werden.<sup>37</sup> Es liegt also auf der Hand, dass diese Alternativen die Position des Benutzers nicht uneingeschränkt schützen. Dies gilt zumindest dort, wo die Garantie oder Haftungs-freistellung, wie in den oben genannten Fällen, nicht durch zusätzliche gesetzliche Bestimmungen gestützt wird.

### **3.4 Lizenz zur Nutzung eines verwaisten Werkes**

Eine andere Möglichkeit zur Schaffung von Rechtssicherheit wäre es, den Nutzern zu gestatten, die Lizenz zur Nutzung eines bestimmten Werkes bei einer Verwaltungseinrichtung zu beantragen, wenn die Identität oder der Aufenthaltsort des Rechteinhabers auch durch gründliche Nachforschungen nicht festgestellt werden konnte. Ein solches System wurde zum Beispiel in Kanada eingeführt.<sup>38</sup> Im Rahmen dieser Regelung darf der kanadische *Copyright Board* (Urheberrechtsausschuss) die Lizenz erteilen, wenn er davon überzeugt ist, dass der Antragsteller „angemessene Anstrengungen“ unternommen hat, um den Urheberrechtsinhaber zu finden. Grundsätzlich kann ein Nutzer mit einem Antrag auch die Lizenz für mehrere verwaiste Werke beantragen.<sup>39</sup> Der Verwendungszweck der Lizenz spielt hierbei keine Rolle.<sup>40</sup>

Es ist nicht erforderlich, dass „jede Anstrengung“ unternommen wird, um den Rechteinhaber zu identifizieren, aber ein Antragsteller muss nachweisen, dass er eine „gründliche Suche“ durchgeführt hat. Hierzu rät der *Copyright Board* den Antragstellern, verschiedene Verwertungsgesellschaften und Verlage zu kontaktieren, die Register nationaler Bibliotheken, Universitäten und Museen zu konsultieren, die Registrierungssysteme der Urheberrechtsbehörden zu prüfen, die Aufzeichnungen über Nachlässe anzusehen und einfach im Internet zu recherchieren.<sup>41</sup>

Ist der *Copyright Board* davon überzeugt, dass der Antragsteller trotz angemessener Anstrengungen den Urheberrechtsinhaber nicht lokalisieren kann, kann er die Lizenz unabhängig davon erteilen, ob es sich um ein in- oder ausländisches Werk handelt. Aus Rücksicht auf das Urheberpersönlichkeitsrecht, aufgrund dessen der Urheber frei entscheiden kann, ob sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich sein soll, kann für unveröffentlichte Werke oder Werke, deren Veröffentlichung nicht bestätigt werden konnte, keine Lizenz erteilt werden. Trotzdem hat sich der *Copyright Board* im Einzelfall auf Indizien gestützt, die jedoch der zivilrechtlichen Beweislast nicht genügen würden, da nur einige Hinweise vorlagen, aus denen geschlossen werden konnte, dass das Werk zuvor veröffentlicht worden war.<sup>42</sup>

Die erteilte Lizenz erlaubt es dem Antragsteller, das urheberrechtlich geschützte Material ohne ausdrückliche Zustimmung des Urheberrechtsinhabers zu verwenden. Es handelt sich um eine nicht exklusive Lizenz, die sich auf kanadisches Gebiet beschränkt. Der *Copyright Board* ist nicht befugt, Lizenzen auszustellen, die über das eigene Staatsgebiet hinausgehen. Die Erteilung der Lizenz unterliegt normalerweise besonderen Bedingungen, zum Beispiel zu Nutzungsart, Nutzungsbeschränkungen und Lizenzablauf.

In jedem Fall wird für die Lizenz eine Gebühr festgelegt, die im Allgemeinen den normalen Lizenzgebühren entsprechen sollte, die angefallen wären, wenn eine Zustimmung vorgelegen hätte. Gewöhnlich wird der Antragsteller aufgefordert, die Lizenzgebühr direkt an eine Verwertungsgesellschaft zu zahlen, die normalerweise den unauffindbaren Rechteinhaber vertreten würde. Die Nutzer können aber auch angewiesen werden, die Gebühr auf einem Treuhandkonto oder in einem Treuhänderfonds zu hinterlegen. Tritt der Rechteinhaber doch noch in Erscheinung, kann er die in der Lizenz festgelegte Gebühr einnehmen oder bei nicht erfolgter Zahlung (zum Beispiel wenn der Nutzer die Zahlung der vorgesehenen Lizenzgebühr verweigert hat) auf deren Zahlung beim zuständigen Gericht klagen. Wenn sich fünf Jahre nach Erlöschen der Lizenz kein Urheberrechtsinhaber gemeldet hat, kann die Lizenzgebühr für andere Zwecke, die nicht mit der betreffenden Nutzung im Zusammenhang stehen, genutzt werden.

Neben dem kanadischen System gibt es noch weitere Regelungen, bei denen eine zuständige Behörde Lizenzen für die Nutzung von Wer-

ken erteilen kann, deren Rechteinhaber nicht gefunden werden können. Solche Regelungen bestehen beispielsweise in Japan, Südkorea, Indien und Großbritannien.<sup>43</sup> Anwendung und Geltungsbereich der entsprechenden Vorschriften variieren jedoch stark. So ist etwa in Großbritannien die Befugnis zur Erteilung einer Lizenz auf die Erstellung einer Kopie einer aufgezeichneten Darbietung beschränkt. Nicht alle diese Systeme stellen daher eine umfassende Lösung für das Problem der verwaisten Werke dar.

#### Vor- und Nachteile

Ein oft beklagter Nachteil der vorweggenommenen Freigabe verwaister Werke durch ein Verwaltungsorgan ist der hohe Kosten- und Zeitaufwand. Der kanadische *Copyright Board* gibt allerdings an, dass eine Entscheidung normalerweise innerhalb von 30 bis 45 Tagen fallen kann, sobald alle Informationen vorliegen.<sup>44</sup> Gegner des kanadischen Systems behaupten, dass die Ineffizienz dieses Systems sich in der geringen Anzahl von Anträgen offenbart, die dem *Copyright Board* vorgelegt werden.<sup>45</sup> Diese Aussage muss nicht unbedingt wahr sein, da die relativ geringe Anzahl von Anträgen auch auf andere Faktoren zurückzuführen sein könnte oder einfach ein Anzeichen für den relativ geringen Umfang des Problems der verwaisten Werke in Kanada sein könnte. Die Tatsache, dass der *Copyright Board* keine Lizenzen für eine Nutzung außerhalb Kanadas ausstellen kann, könnte ein weiterer wichtiger Grund sein.

Trotz dieser möglichen Nachteile könnte ein System, bei dem eine Behörde eine Lizenz zur Nutzung verwaister Werke erteilt, durchaus eine praktische und brauchbare Lösung für das Problem darstellen. Der Hauptvorteil dieses Systems ist, dass es dem Nutzer genügend Rechtssicherheit bietet, um ein verwaistes Werk zu nutzen. Wird dem Nutzer eine Lizenz erteilt, kann er ein verwaistes Werk verwenden, ohne eine Klage zu riskieren, wenn sich der Rechteinhaber doch noch meldet. Gleichzeitig werden die berechtigten Interessen des betroffenen Rechteinhabers nicht unnötig beeinträchtigt. Zunächst wird eine Überprüfung des guten Glaubens eines Nutzers von einer unabhängigen Behörde durchgeführt, die in der Lage ist, das Gleichgewicht zwischen den berechtigten Interessen des Rechteinhabers und des Nutzers zu wahren. Dann wird von Fall zu Fall festgelegt, ob eine Lizenz erteilt und somit eine Ausnahme vom Exklusivrecht des Rechteinhabers eingeräumt wird. Außerdem wird die Lizenz nicht als allumfassende Lizenz erteilt, sondern vielmehr ausschließlich für einen bestimmten Nutzer für einen bestimmten Verwendungszweck. Schließlich führt das System nicht zu einem Einkommensverlust für die Rechteinhaber. Wenn sich ein Rechteinhaber noch meldet, wird er für die nach der erteilten Lizenz erfolgte Verwendung entschädigt.

### 3.5 Beschränkung der Rechtsmittel

Eine weitere Möglichkeit wäre die Einführung einer Regelung, die die Haftung der Nutzer begrenzt, die nach erfolgloser aber angemessener Suche nach dem Rechteinhaber ein verwaistes Werk verwenden. Diese Lösung wurde im Bericht des US-amerikanischen *Copyright Office* über verwaiste Werke von 2006<sup>46</sup> vorgeschlagen und dann mit kleinen Änderungen als Gesetzentwurf – unter dem Namen *Orphan Works Act of 2006* – dem Repräsentantenhaus vorgelegt.<sup>47</sup>

Allgemein erlaubt die Haftungsregelung gutgläubigen Nutzern, die einen Rechteinhaber nicht identifizieren und lokalisieren konnten, das Werk zu verwenden, wobei eine Beschränkung der Rechtsmittel besteht, die der Rechteinhaber gegen den Nutzer ergreifen kann, wenn er sich später meldet und klagt. Um diese Beschränkung in Anspruch nehmen zu können, muss der Nutzer nachweisen, dass er eine „angemessene sorgfältige Suche“ (*reasonably diligent search*) durchgeführt hat und für den Urheber und Urheberrechtsinhaber namentlich nennt, sofern dies unter den gegebenen Umständen möglich und angemessen ist.

Der Begriff „angemessene sorgfältige Suche“ wird im Bericht des *Copyright Office* nicht definiert. Der Gesetzentwurf sieht jedoch vor, dass eine angemessene sorgfältige Suche normalerweise zumindest die Prüfung der Angaben im Urheberrechtsregister umfasst. Außerdem muss eine Suche, um als angemessen und sorgfältig bezeichnet werden zu können, normalerweise auch den Einsatz einer entsprechenden Unterstützung durch Experten und verfügbare Technologie umfassen. Ein Nutzer kann mit seinem Antrag keinen Erfolg haben, wenn er sich lediglich darauf beruft, dass die Kopie des Werkes keine entsprechenden Angaben enthält. Auf jeden Fall liegt es beim Gericht zu entscheiden, ob eine Suche unter den gegebenen Umständen angemessen sorgfältig war.

Erbringt ein Nutzer den Nachweis, dass er eine angemessene sorgfältige Suche durchgeführt und den wahren Urheber oder Rechteinhaber auch namentlich genannt hat, steht eine klar definierte Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, falls der Rechteinhaber sich melden und eine Klage in Bezug auf die Nutzung seines Werkes anstrengen sollte. Erstens ist der finanzielle Ausgleich auf eine „angemessene Entschädigung“ für die erfolgte Nutzung begrenzt. Im Allgemeinen sollte diese angemessene Entschädigung einer Lizenzgebühr entsprechen, die angefallen wäre, wenn Verhandlungen zwischen dem Nutzer und dem Rechteinhaber stattgefunden hätten, bevor die unerlaubte Nutzung begann. War die Nutzung jedoch nicht kommerzieller Natur und stellt der Nutzer nach einem Hinweis des Rechteinhabers die unerlaubte Nutzung umgehend ein, wird keine finanzielle Entschädigung fällig.

Die Haftungsregelung sieht außerdem eine Beschränkung des Unterlassungsanspruchs vor. Wenn das verwaiste Werk in ein abgeleitetes Werk eingeflossen ist (zum Beispiel in einen Spiel- oder Dokumentarfilm), hat der Urheberrechtsinhaber keinen vollständigen Unterlassungsanspruch, um die Verwertung des abgeleiteten Werkes zu verhindern, sofern der Nutzer dem Rechteinhaber eine angemessene Entschädigung zahlt und für eine entsprechende Namensnennung sorgt. Ein voller Unterlassungsanspruch besteht jedoch, wenn ein verwaistes Werk einfach inhaltlich unverändert wiederveröffentlicht oder ins Internet gestellt wurde. Dennoch sind die Gerichte in solchen Fällen gehalten, ein allfälliges Vertrauensinteresse des Nutzers zu berücksichtigen, das durch die Unterlassungsverfügung beeinträchtigt würde.

#### Vor- und Nachteile

Der Hauptvorteil der Haftungsregelung ist, dass sie eine umfassende Regelung für das Problem der verwaisten Werke vorsieht, ohne dabei irgendeine Art von Werken (etwa unveröffentlichte oder ausländische Werke) grundsätzlich auszuschließen. Außerdem würde die Haftungsregelung keine bestehenden Rechte, Beschränkungen oder Rechtfertigungen zur Urheberrechtsverletzung berühren. Ferner wird argumentiert, dass die Haftungsregelung kosteneffizienter sei als beispielsweise die Vorabklärung verwaister Werke, wie sie im kanadischen System praktiziert wird, da Nutzer nicht im Voraus an die Rechteinhaber zahlen müssen.

Dieses Argument ist natürlich fragwürdig. Zieht man die Kosten in Betracht, die bei der Haftungsregelung anfänglich für den Nutzer anfallen (beispielsweise die Kosten für die Suchaufzeichnungen und für die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit möglicher zukünftiger Ansprüche), sowie die Kosten, die entstehen, wenn sich ein Rechteinhaber noch meldet (zum Beispiel die Prozesskosten und die Kosten für die Zahlung einer angemessenen Entschädigung nach erfolgreicher Klage), stellt sich die Frage, ob die Haftungsregelung tatsächlich kosteneffizienter wäre als das kanadische System.

Eine weitere Frage ist, ob die Haftungsregelung tatsächlich die Rechtssicherheit bietet, die von Nutzern gefordert wird. Insbesondere dann, wenn die Suche vor langer Zeit durchgeführt wurde, kann der Nutzer vor großen Schwierigkeiten stehen, wenn er ein Gericht nachträglich von der Angemessenheit einer Suche überzeugen muss. Um vor Gericht genügend Beweise vorlegen zu können, müssen Nutzer Aufzeichnungen von jeder durchgeführten Suche aufbewahren, häufig auch für einen unbegrenzten Zeitraum. Dies kann insbesondere für kleinere Nutzer eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.

Bestimmte Gruppen von Rechteinhabern haben auch die Befürchtung geäußert, dass potenzielle Nutzer nicht immer eine ausreichend sorgfältige Suche durchführen, um einen Rechteinhaber zu finden, und dadurch viele Werke als verwaist abstempeln. Besonders dort, wo Rechteinhaber nach der Haftungsregelung im Streitfall die Kosten für einen Rechtsbeistand tragen müssen (und eine Klage zur Durchsetzung ihres Urheberrechts ist oft unerschwinglich teuer), befürchten sie, dass viele ihrer Werke möglicherweise ohne Zustimmung oder Entschädigung verwendet werden.

Schließlich ist es äußerst fraglich, ob eine Haftungsregelung ähnlich der in den USA vorgeschlagenen tatsächlich die Situation in Europa im Hinblick auf die Nutzung verwaister Werke verbessern würde. Wenn ein Nutzer finanziellen Schadenersatz leisten muss, sind die Gesetze in den europäischen Ländern ihm gegenüber weit milder als in den USA, da Schadenersatz in Europa grundsätzlich einen Ausgleichs- und keinen Strafcharakter hat.<sup>48</sup> Eine Haftungsregelung würde daher die Situation für Nut-

zer als solche nicht erleichtern, sondern höchstens mehr Nutzer dazu ermutigen, verwaiste Werke zu verwenden. Nur soweit die Haftungsregelung auch den Unterlassungsanspruch einschränkt, wie in dem Vorschlag aus den USA, wäre die Rechtssicherheit für Nutzer, die ein verwaistes Werk in ein abgeleitetes Werk einbeziehen, verbessert.

### 3.6 Ausnahme oder Beschränkung

Eine letzte Alternative wäre die Einführung einer gesetzlich geregelten Ausnahme oder Schranke, nach der die Wiederverwendung verwaister Werke unter bestimmten, streng gefassten Bedingungen erlaubt wäre. Diese Lösung wurde in dem Papier vorgeschlagen, das der *British Screen Advisory Council* (Filmbeirat Großbritanniens – BSAC) für den *Gowers Review 2006*, eine unabhängige Überprüfung des britischen Rechtsrahmens für geistiges Eigentum, formuliert hat.<sup>49</sup> In dem Papier kommt der BSAC zu dem Schluss, dass für eine angemessene und wirksame Lösung des Problems der verwaisten Werke eine gesetzliche Ausnahme vom Urheberrecht mit der Pflicht zur Entschädigung von Rechteinhabern, die sich nach Beginn der Verwendung eines verwaisten Werkes melden, den Vorschlag vor allen oben diskutierten Lösungen haben sollte.

Kurz zusammengefasst lautet der Vorschlag des BSAC wie folgt: War eine Person auch nach „größtmöglichen Anstrengungen“ nicht in der Lage, den Rechteinhaber eines Werkes zu ermitteln, kann diese Person das Werk gemäß der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung zum Urheberrecht nutzen. Die Frage, ob jemand „größtmögliche Anstrengungen“ unternommen hat, um den Rechteinhaber zu finden, muss anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls überprüft und beurteilt werden. Richtlinien für eine angemessene Suche könnten außerdem festlegen, welche Anstrengungen unternommen werden müssen, um diese Voraussetzung zu erfüllen. In jedem Fall dürfen „größtmögliche Anstrengungen“ nicht an einem absoluten Standard gemessen werden.

Eine Voraussetzung für die vorgeschlagene Ausnahme ist, dass durch eine Kennzeichnung deutlich gemacht werden muss, dass das Werk im Rahmen der Ausnahmeregelung verwendet wird. Dies soll einen Rechteinhaber, der später auf den Plan tritt, darauf hinweisen, dass das Werk aufgrund der Ausnahmeregelung verwendet wurde und dass er ein „angemessenes Entgelt“ für die Nutzung seines Werkes beanspruchen kann, statt eine Klage einzureichen. Die Höhe der Entschädigung soll durch Verhandlung vereinbart werden. Können sich die Parteien nicht einigen, soll nach den Vorstellungen des BSAC das britische *Copyright Tribunal* die zu zahlende Summe festlegen.

Ist ein Urheberrechtsinhaber einmal ermittelt, muss ein Nutzer, der das verwaiste Werk weiterhin verwenden will, mit dem Rechteinhaber in der üblichen Weise über die Nutzungsbedingungen verhandeln. Wurde das Werk in ein abgeleitetes Werk integriert oder umgewandelt, wäre es unverhältnismäßig, wenn der Rechteinhaber die weitere Nutzung des gesamten Werkes untersagen könnte, indem er einfach die Zustimmung zur Nutzung seines Werkes verweigern würde. Das BSAC schlägt für solche Fälle vor, dass es den Nutzern gestattet sein sollte, das Werk weiter zu verwenden, sofern ein angemessenes Entgelt gezahlt wird und der Rechteinhaber ausreichend Erwähnung findet.

#### Vor- und Nachteile

Wie bei der in den USA geltenden Regelung zur Beschränkung der Rechtsmittel wäre die vom BSAC vorgeschlagene Ausnahmeregelung eine umfassende Bestimmung für die Behandlung der verwaisten Werke. Die Ausnahme würde alle urheberrechtlich geschützten Werke und von verwandten Schutzrechten betroffenen Gegenstände umfassen, auch unveröffentlichtes und ausländisches Material. Außerdem hätte die Ausnahme keine Auswirkung auf andere urheberrechtliche Verpflichtungen, etwa den Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht auffindbarer Urheber. Gleichzeitig müsste ein Rechteinhaber, der sich später meldet, nicht gegen den Nutzer klagen, um eine angemessene Entschädigung zu erhalten, sondern hätte nach der gesetzlichen Ausnahmeregelung einen direkten Entgeltanspruch. Es käme nur dann zum Prozess, wenn ein Nutzer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder ein Rechteinhaber die Gründlichkeit der Suche in Frage stellt, die der Nutzer durchgeführt hat.

Den Nutzern dadurch Rechtssicherheit zu geben, dass eine allgemeine Ausnahme für das Exklusivrecht eines Urheberrechtsinhabers eingeführt wird, könnte jedoch eine allzu rigorose Maßnahme für die Lösung des Problems der verwaisten Werke sein. In jedem Fall muss eine solche Ausnahme

mit dem dreistufigen Test aus Art. 5 Abs. 5 der Urheberrechtsrichtlinie zu vereinbaren sein. Dieser Test schreibt vor, dass eine Ausnahme nur (1) in bestimmten Sonderfällen angewandt werden darf, in denen (2) die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und (3) die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Es ist äußerst strittig, ob die vorgeschlagene Ausnahme diesen Test bestehen würde. Erstens ist die Ausnahme nicht streng auf bestimmte Fälle für bestimmte Zwecke beschränkt, wie dies in der ersten Stufe verlangt wird. Außerdem ist die Frage, ob die Ausnahme ausreichende Sicherheiten dafür bietet, dass die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. So gibt es zum Beispiel keinen immmanenten Mechanismus zur Feststellung des guten Glaubens eines Nutzers wie im kanadischen System. Daher bleibt die Frage bestehen, ob keine anderen ebenso wirksamen Mittel existieren, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden kann und die gleichzeitig einen besseren rechtlichen Schutz für die Interessen des Rechteinhabers bieten.<sup>50</sup>

Darüber hinaus muss auch berücksichtigt werden, dass eine aktive Beteiligung des EU-Gesetzgebers erforderlich wäre, wenn nationale Politiker eine Ausnahme verabschieden wollen, wie sie hier beschrieben wurde, da Art. 5 der Urheberrechtsrichtlinie eine begrenzte Zahl von Ausnahmen vorsieht, die derzeit eine Ausnahme für verwaiste Werke nicht beinhalten.

## 4. Bewertung der verschiedenen Lösungen

Die verschiedenen im vorhergehenden Absatz diskutierten Modelle bieten eine reiche Auswahl an Alternativen. Um zu einer guten Lösung auf europäischer oder innerstaatlicher Ebene zu kommen, ist eine aktive Abwägung des Für und Wider der verschiedenen Modelle nötig. In jedem Fall ist es wichtig, dass bei der Entscheidung für eine Lösung die rechtmäßigen Interessen des Rechteinhabers und des Nutzers im Auge behalten werden. Die für Urheberrechtsfragen zuständige Untergruppe der Hochrangigen Sachverständigengruppe „Europäische Digitale Bibliothek“,<sup>51</sup> die eingesetzt wurde, um verschiedene Themen im Zusammenhang mit der Initiative „i2010: Digitale Bibliotheken“ zu analysieren und zu diskutieren, hat dieses Prinzip zu einem ihrer Ausgangspunkte bei den Erwägungen zur besten Herangehensweise an das Problem der verwaisten Werke gemacht. Die vorläufigen Ergebnisse dieser Untersuchung wurden im Oktober 2006 in einem Zwischenbericht veröffentlicht.<sup>52</sup>

Im Allgemeinen unterstützt die Untergruppe Urheberrecht bestimmte Maßnahmen außerhalb der Gesetzgebung als Teillösung des Problems der verwaisten Werke. Die Untergruppe Urheberrecht empfiehlt unter anderem die Einrichtung von Datenbanken mit Informationen zur Rechtswahrnehmung für verwaiste Werke und die Auszeichnung von digitalem und digitalisiertem Material mit Metadaten (vgl. oben, Punkt 3.1). Dies soll eine weitere Ausbreitung des Problems der verwaisten Werke verhindern.

Gleichzeitig erkennt die Untergruppe Urheberrecht an, dass Rechtssicherheit für Bibliotheken und Archive einige zusätzliche rechtliche Maßnahmen erfordert, die die Position des Nutzers stärken. Hierfür werden zwei Lösungsmöglichkeiten in Erwägung gezogen: eine für alle Nutzungen geltende „generische“ Lösung und eine Lösung, die nur die Aktivitäten kultureller Einrichtungen abdeckt. Diese Lösungen könnten möglicherweise auch kombiniert werden und zu einer Zwitterlösung für das Problem der verwaisten Werke führen.

Bei der generischen Lösung würde eine öffentlich-rechtliche (oder private) Einrichtung ermächtigt, Lizenzen zur Nutzung verwaister Werke zu erteilen. Diese Einrichtung könnte unter Umständen auch die eingenommenen Lizenzgebühren sammeln oder Verwertungsgesellschaften oder andere Vermittler für diesen Zweck einsetzen. Die Untergruppe Urheberrecht vertritt die Meinung, dass die Einrichtung auch aktiv nach den Rechteinhabern suchen müsste. Diese Lösung lehnt sich in erster Linie an das kanadische System an (vgl. oben, Punkt 3.4). Aus der vorangegangenen Analyse geht hervor, dass das System tatsächlich eine der besten Lösungen für das Problem der verwaisten Werke zu sein scheint, da es für die Rechtssicherheit sorgt, die die Nutzer brauchen, und dabei auch den rechtmäßigen Interessen der Rechteinhaber Rechnung trägt.

Die Lösung, die nur die Aktivitäten kultureller Einrichtungen abdeckt, würde dagegen vor allem auf Vertragsverhältnissen zwischen diesen Einrichtungen und den Rechteinhabern basieren. Hier wird das INA-Abkommen als Vorbild betrachtet. Um alle rechtlichen Unsicherheiten zu beseitigen, schlägt die Untergruppe Urheberrecht vor, dass die

Vertragsvereinbarungen durch eine „Erweiterungswirkung“ für die Lizenzverträge ergänzt werden sollten, sei es durch eine gesetzliche Vertretungsvermutung oder durch andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung (vgl. oben, Punkt 3.2). Andere Mitglieder der Untergruppe würden es jedoch bevorzugen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen durch eine Beschränkung der Rechtsmittel ergänzt würden, wie bei der bevorstehenden US-Lösung (vgl. oben, Punkt 3.5).

Abgesehen von der vorgeschlagenen Beschränkung der Rechtsmittel empfahl auch das Institut für Informationsrecht (IViR) in seinem Bericht über die Umgestaltung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte für die Wissensgesellschaft, der von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben wurde, ein Amalgam von Lösungen, wie es die Untergruppe Urheberrecht anregt.<sup>53</sup>

## 5. Fazit

Wenn die Politiker auf europäischer oder innerstaatlicher Ebene audiovisuelle Archive und andere kulturelle Einrichtungen in die Lage versetzen wollen, die Möglichkeiten zur Digitalisierung und Wiederverwendung des Materials aus ihren Sammlungen voll auszuschöpfen, dann sind sachgerechte Lösungen für das Problem der verwaisten Werke wünschenswert. Dieses Problem ist zu berücksichtigen, wenn über politische Maßnahmen

mit dem Ziel diskutiert wird, kulturell wertvolle Inhalte online zugänglich zu machen.

Am besten wäre es, wenn Lösungen im Dialog mit den beteiligten Akteuren sowohl aufseiten der Nutzer als auch der Rechteinhaber gefunden werden können. Zusammen mit den Empfehlungen der Untergruppe Urheberrecht der Hochrangigen Sachverständigengruppe „Europäische Digitale Bibliothek“ können die in diesem Papier vorgestellten Modelle vielleicht zu den Diskussionen über die richtige Lösung beitragen.

Unabhängig davon, ob eine Lösung auf europäischer oder auf nationaler Ebene angestrebt wird, wäre es in jedem Fall wünschenswert, wenn in den verschiedenen europäischen Ländern ein einheitlicher Ansatz verfolgt würde. Wenn eine Lösung auf nationaler Ebene eingeführt wird, müssten die Staaten zumindest die erlaubte Nutzung verwaister Werke gemäß den Rechtsvorschriften anderer Staaten anerkennen. Eine solche Vereinbarung würde den Schwierigkeiten bei der Lizenzerteilung Rechnung tragen, die im Falle einer grenzüberschreitenden Nutzung verwaister Werke entstehen könnten. Sollte also das Problem der verwaisten Werke auf nationaler Ebene behandelt werden, würde dies zusätzliche Maßnahmen oder zumindest eine Koordination auf europäischer Ebene erfordern.

Eine nachhaltige Lösung des Problems der verwaisten Werke wird nur möglich sein, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist.

- 1) Der vorliegende Artikel beruht auf Forschungsarbeiten im Rahmen einer am Institut für Informationsrecht (IViR) für die Europäische Kommission durchgeführten Studie mit dem Titel „The Recasting of Copyright & Related Rights for the Knowledge Economy“ („Die Umgestaltung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte für die Wissensgesellschaft“, November 2006), [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/studies/etd2005imd195recast\\_report\\_2006.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/studies/etd2005imd195recast_report_2006.pdf)
- 2) BBC Creative Archive, <http://creativearchive.bbc.co.uk>
- 3) INA-Média, <http://www.inamedia.com>
- 4) iMovie (Apple), <http://www.apple.com/ilife/imovie>
- 5) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „i2010: Digitale Bibliotheken“, KOM (2005) 465 endg., Brüssel, 30. September 2005.
- 6) Aus Gründen der terminologischen Vereinfachung bezieht sich der Begriff „verwaiste Werke“ in diesem Artikel auch auf Gegenstände, die durch verwandte Schutzrechte geschützt sind.
- 7) US Copyright Office, „Report on Orphan Works“ (Januar 2006), <http://www.copyright.gov/orphan/orphan-report-full.pdf>, S. 15.
- 8) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABL L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10.
- 9) Art. 42 des britischen *Copyright, Designs and Patents Act* (Gesetz über Urheberrecht, Geschmacksmuster und Patente).
- 10) Dies ist auch die Forderung der British Library: Siehe: British Library, „Intellectual Property: A Balance – The British Library Manifesto“ (September 2006).
- 11) US Copyright Office, „Report on Orphan Works“ (2006), vgl. Fußnote 7, S. 9.
- 12) F. J. Cabrera Blázquez, „Auf der Suche nach den verlorenen Rechtsinhabern: Klärung von Video-Demand-Rechten für europäische audiovisuelle Werke“, IRIS plus 2002-8, S. 2, [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris/iris\\_plus/iplus8\\_2002.pdf.de](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus8_2002.pdf.de)
- 13) J. M. Buchanan und Y. J. Yoon, „Symmetric Tragedies: Commons and Anticommons“, 43 *Journal of Law and Economics* 1 (2000), S. 4.
- 14) Eine umfassende Diskussion hierzu findet sich in Kapitel 5 des IViR-Berichts „The Recasting of Copyright & Related Rights for the Knowledge Economy“ (2006), vgl. Fußnote 1.
- 15) Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über bestimmte rechtliche Aspekte in Bezug auf Kinofilme und andere audiovisuelle Werke, SEK(2001) 619, Brüssel, 11. April 2001.
- 16) Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Anhang zur Mitteilung der Kommission „i2010 : Digitale Bibliotheken“, Fragen für die Online-Konsultation, SEK(2005) 1195, Brüssel, 30. September 2005.
- 17) Schätzung der British Library. Siehe das British Library Manifesto, vgl. Fußnote 10.
- 18) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, KOM(2001) 0534 endg., Brüssel, 26. September 2001, S. 14; Ergebnisse der Online-Konsultation zu „i2010: Digitale Bibliotheken“, <http://tinyurl.com/36qekj>, S. 5.
- 19) Selbst in den USA, wo das Copyright Office eine große Untersuchung durchführte, liegen keine genauen Zahlen vor, die eine Quantifizierung des Problems mit der Verwertung verwaister Werke erlauben. Siehe US Copyright Office, „Report on Orphan Works“ (2006), vgl. Fußnote 7, S. 92.
- 20) Empfehlung der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, ABL 236, 31. August 2006, S. 28.
- 21) Schlussfolgerungen des Rates zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, ABL C 297, 7. Dezember 2006, S. 1.
- 22) Europarat, Erklärung zur Verwertung geschützter Hörfunk- und Fernsehproduktionen in den Archiven von Rundfunkanstalten, angenommen vom Ministerkomitee am 9. September 1999 anlässlich der 678. Sitzung der Ministerdelegierten.
- 23) Informationen für die Rechteverwaltung sind nicht nur Informationen zur Identifizierung des Werkes, des Urhebers und des Urheberrechtlichsinhabers, sondern auch Angaben zu den Nutzungsbedingungen für ein bestimmtes Werk sowie Zahlen oder Codes, die solche Informationen repräsentieren. Siehe Art. 7 Abs. 2 der Urheberrechtsrichtlinie.
- 24) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.
- 25) Creative Commons, <http://creativecommons.org>
- 26) Eine der alternativen Lizenzen ist die „Creative Archive Licence“, mit der die BBC Inhalte aus ihrem Creative Archive lizenziert, [http://creativearchive.bbc.co.uk/licence/nc\\_sa\\_by\\_ne/uk/prov](http://creativearchive.bbc.co.uk/licence/nc_sa_by_ne/uk/prov)
- 27) Siehe z. B. „Cannes market“, eine Online-Datenbank über Filmrechte, <http://www.cannesmarket.com>
- 28) Siehe die Übersicht über die nationale Gesetzgebung zu freiwilligen Registrierungssystemen für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, WIPO-Dokument (SCCR/13/2), 9. November 2005. Ein Beispiel auf internationaler Ebene ist das Internationale Register audiovisueller Werke, das auf der Grundlage des WIPO-Vertrags über die internationale Registrierung audiovisueller Werke (Genf, 18. April 1989) eingerichtet wurde.
- 29) „L'Ina et la SACEM, la SACD, la SCAM, la SDRM et SESAM s'accordent sur les conditions d'utilisation des œuvres audiovisuelles et sonores sur de nouveaux modes d'exploitation d'image et de son“, 3. Oktober 2005, <http://www.scam.fr/Telecharger/DocumentsInfos/Communiqués/cp03-10-05-accordINA-SPRD.pdf>
- 30) J.-F. Debarnot, „Les droits des auteurs des programmes du fonds de l'INA exploités sur son site internet“, *Legipresse* Nr. 232 (2006), S. 93–94.
- 31) T. Koskinen-Olsson, „Collective management in the Nordic countries“, in: D. Gervais (Hrsg.), *Collective management of copyright and related rights*, Den Haag: Kluwer Law International 2006, S. 257–282.
- 32) D. Gervais, „The changing role of copyright collectives“, in: Gervais (2006), siehe Fußnote 31, S. 3–36, auf S. 28.
- 33) H. Olsson, „The Extended Collective License as Applied in the Nordic Countries“, *Kopinor 25<sup>th</sup> Anniversary International Symposium*, Oslo, 20. Mai 2005, Absatz 3.
- 34) Olsson (2005), siehe Fußnote 33, Absatz 6.4.
- 35) Stichting Foto Anoniem, <http://www.fotoanoniem.nl>
- 36) SOFAM, <http://www.sofam.be/main-nl.php?ID=104&titel=Borgstelling>
- 37) Koskinen-Olsson (2006), siehe Fußnote 31, S. 267.
- 38) Art. 77 des kanadischen Urheberrechtsgesetzes.
- 39) Siehe z. B. *Canadian Institute for Historical Microreproductions (Re)*, Copyright Board of Canada, 18. September 1996, 1993-UO/TI-5. Hier wurde eine Lizenz zur Vervielfältigung von 1048 Werken erteilt.
- 40) L. Carrière, „Unlocatable copyright owners: some comments on the licensing scheme of section 77 of the Canadian Copyright Act“ (1998), <http://www.robic.com/publications/Pdf/103-LC.pdf>, S. 9.
- 41) Copyright Board of Canada, „Unlocatable Copyright Owners Brochure“ (Juli 2001), <http://www.cb-cda.gc.ca/unlocatable/brochure-e.html>
- 42) Siehe z. B. *Canadian centre for architecture (Re)*, Copyright Board of Canada, 17. Januar 2005, 2004-UO/TI-32 (Antrag abgelehnt).
- 43) Art. 67 des japanischen Urheberrechtsgesetzes; Art. 47 des südkoreanischen Urheberrechtsgesetzes; Art. 31a des indischen Urheberrechtsgesetzes; Art. 190 des britischen Urheberrechts, Muster- und Patentgesetzes.
- 44) „Unlocatable Copyright Owners Brochure“, siehe Fußnote 40.
- 45) Seit dem Inkrafttreten des kanadischen Systems im Jahr 1990 wurden nur 197 Anträge gestellt und 191 Lizenzen erteilt. In Japan dagegen wurden seit dem Inkrafttreten des Systems im Jahr 1970 nur 29 Lizenzen erteilt.
- 46) US Copyright Office, „Report on Orphan Works“ (2006), vgl. Fußnote 7.
- 47) *Orphan Works Act of 2006*, H.R. 5439, eingebracht ins Repräsentantenhaus, 109. Kongress, 2. Sitzung, 22. Mai 2006.
- 48) In den USA riskieren Nutzer die Zahlung von gesetzlichem Schadensersatz bis zur Höhe von USD 150.000 für jede vorsätzlich begangene Rechtsverletzung (Art. 504 *US Copyright Act*). In Europa dagegen richtet sich der Schadensersatz gewöhnlich nach dem tatsächlichen Schaden, der durch die Rechtsverletzung entstanden ist.
- 49) „Copyright and orphan works“, ein Papier des *British Screen Advisory Council* für den *Gowers Review*, 31. August 2006, <http://www.bsac.uk.com/reports/orphanworkpaper.pdf>
- 50) M. Sentleben, *Copyright, limitations and the three-step test: an analysis of the three-step test in international and EC copyright law*, Den Haag: Kluwer Law International 2004, S. 236.
- 51) Beschluss 2006/178/EG der Kommission vom 27. Februar 2006 zur Einsetzung einer Hochrangigen Sachverständigengruppe „Europäische Digitale Bibliotheken“, ABL L 63, 4. März 2006, S. 25.
- 52) *High Level Expert Group on Digital Libraries*, „Copyright Subgroup Interim report“ (Oktober 2006), [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/digital\\_libraries/doc/minutes\\_of\\_hleg\\_meet/copyright\\_subgroup/interim\\_report\\_16\\_10\\_06.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/minutes_of_hleg_meet/copyright_subgroup/interim_report_16_10_06.pdf), Anhang 1.
- 53) Siehe Fußnote 1.